

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2017 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 140b Abs. 3 lautet:

„(3) Die gemäß Abs. 1 Beauftragten werden ermächtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Diese Gebühren unterliegen der Bewilligung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Soweit durch diese Gebühren trotz zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der übertragenen Aufgaben eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann, hat der Bund den Beauftragten gemäß Abs. 1 einen Kostenersatz zu leisten. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit den gemäß Abs. 1 Beauftragten einen Rahmenvertrag über den Kostenersatz abzuschließen. Dieser Vertrag kann über eine mehrjährige Periode abgeschlossen werden. Der Kostenersatz hat aufgrund der tatsächlich nicht erzielten Kostendeckung zu erfolgen, wobei die im Rahmenvertrag vereinbarte Summe nicht überschritten werden darf.“

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 140b Abs. 3 in der Fassung des Art. X des Budgetbegleitgesetzes 2020, BGBl. I Nr. xxx/2020, tritt mit yyy in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 140b Abs. 3):

In Anlehnung an die Bestimmungen über den Rahmenvertrag mit der Austro Control GmbH gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll auch für die gemäß § 140b durch Verordnung mit bestimmten Vollziehungsaufgaben Beliehenen die gesetzliche Grundlage für einen Rahmenvertrag zur Deckung der Kosten für den Fall, dass die eingehobenen Gebühren zur Kostendeckung nicht ausreichen, eingeführt werden. Stets zu beachten soll dabei das Prinzip der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung der übertragenen Aufgaben sein. Derzeit gibt es eine gemäß § 140b Abs. 1 LFG mit Verordnung beliehene Organisation und zwar den Österreichischen Aero Club.